

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Bauarbeiten auf der Autobahn N1 in den Kantonen Zürich und Thurgau

vom 7. August 2008

Aus Gründen der Erstellung von Verkehrsüberleitungen über den Mittelstreifen vor und nach dem Lützelburgviadukt,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und Artikel 107 Absätze 1, 2 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 Buchstabe a und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn N1 wie folgt:

- in Fahrtrichtung St. Gallen, von km 339.050 bis km 341.850: 100 und/oder 80km/h;
- in Fahrtrichtung Zürich, von km 342.550 bis km 339.750: 100 und/oder 80km/h.

II

Höchstbreite 2.00m auf dem linken Fahrstreifen auf der Autobahn N1 wie folgt:

- in Fahrtrichtung St. Gallen, von km 338.800 bis km 341.850;
- in Fahrtrichtung Zürich, von km 342.750 bis km 339.750.

III

Die Verkehrsanordnungen gemäss Signalisationsplan gelten ab deren Aufstellung bzw. Markierung bis Ende der Bauphase (voraussichtlich ca. Ende Nov. 2008).

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können bei der ASTRA Filiale Winterthur, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

7. August 2008

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger